

ARBEITSKREIS DER KÜSTENLÄNDER FÜR SCHIFFSHYGIENE

20459 Hamburg
Seewartenstr. 10
Tel.: 040/428894-377
Fax: 040/428894-514
Jana.Fischer@bsg.hamburg.de

An alle
Hafenärztlichen Dienste
und Apotheken, die Schiffe nach der
Krankenfürsorge-Verordnung
ausrüsten

März 2008

MITTEILUNG Nr. 14

Umsetzung der neuen Krankenfürsorge-Verordnung/Korrekturen und Hinweise

Aufgrund von Rückfragen und Hinweisen im Rahmen der erstmaligen Umsetzung der neuen Krankenfürsorge-Verordnung werden zu laufenden Ausrüstungsnummern und sonstigen Vorgaben folgende nähere Erläuterungen gegeben:

1. *Vortext zu Anlage Teil B
Verwendbarkeit*

Im Vortext der Ausrüstungslisten zu Anlage Teil B heißt es u.a., dass Artikel ohne aufgedrucktes Verwendbarkeitsdatum 5 Jahre nach Lieferdatum ausgetauscht werden sollen. Im Schiffsarzt-Verzeichnis wird im Vortext für diesen Fall lediglich die Überprüfung der weiteren Verwendbarkeit gefordert.

Es besteht kein Einwand auf allen Schiffen wie im Vortext des Schiffsarzt-Verzeichnisses formuliert zu verfahren, d.h. 5 Jahre nach Lieferdatum die weitere Verwendbarkeit der Artikel ohne Verwendbarkeitsdatum zu überprüfen.

2. *Lfd. Nr. 1.02
Mittel gegen Asthma*

Formoterolhemifumarat, Dosier-Aerosol, ist üblicherweise kühlkettenpflichtig, nicht hingegen Pulverinhalatoren.

Es bestehen keine Bedenken hier mit nicht kühlkettenpflichtigen Pulverinhalatoren auszurüsten.

3. *Lfd. Nr. 1.04*
Mittel gegen Asthma

Bei Aminophyllin handelt es sich um das Salz des Theophyllins, welches inzwischen in Deutschland nur noch in Tablettenform zur Verfügung steht.

Es wird empfohlen, stattdessen mit entsprechenden Theophyllin-Ampullen auszurüsten. Die Dosierung bleibt hierbei unverändert bei 240 mg/10 ml.

4. *Lfd. Nr. 1.05*
Mittel gegen Asthma und Vergiftungen durch Einatmung

Beclometason-Dipropionat, Dosier-Aerosol mit Inhalierhilfe, 200 Hübe, ist unter lfd. Nr. 1.05 in der Wirkstärke nicht definiert, hingegen in der MFAG-Ausrüstung unter lfd. Nr. 27.05 in der Wirkstärke auf 100 µg/Hub festgelegt. Zur Behandlung von Rauchgasvergiftungen ist das Mittel ab 100 µg/Hub zugelassen.

Es wird deshalb gebeten unter lfd. Nr. 1.05 die Wirkstärke 100 µg/Hub vorzusehen.

5. *Lfd. Nr. 5.05*
Mittel gegen krampfartige Schmerzen

Hier sind auch im Verzeichnis C2 Butylscopolaminiumbromid-Ampullen vorgesehen. Das Verzeichnis C 2 enthält jedoch keine Spritzen und Kanülen. In den Ergänzungsausrüstungen BE und CE werden unter lfd. Nr. 5.05 10 mg Zäpfchen vorgesehen.

Es wird empfohlen im Verzeichnis C2 unter lfd. Nr. 5.05 mit 10 Zäpfchen Butylscopolaminiumbromid, 10 mg, auszustatten.

6. *Lfd. Nr. 9.03, 21.02, 27.28*
Einmal-Blutlanzetten, Einmalkanülen

Es wird darauf hingewiesen, dass – zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen – Lanzetten bzw. Kanülen mit Verletzungsschutz zu liefern sind.

7. *Lfd. Nr. 14.09*
Mittel gegen Parasiten (auch Scabies-wirksam)

Lindan wurde inzwischen aus dem Handel genommen. Damit steht derzeit kein Mittel zur Verfügung, das sowohl gegen Läuse als auch gegen Krätze (Scabies) wirkt.

Angesichts dieser Situation wird empfohlen unter lfd. Nr. 14.09 das Mittel Pyrethrum, 75 ml, Lösung, zu liefern. Dieses Mittel ist wirksam gegen Kopf-, Kleider- und Filzläuse. Es wird für vertretbar gehalten auf die Scabies-Wirksamkeit zu verzichten.

8. *Lfd. Nr. 18.0*
Desinfektionsmittel

Die Desinfektionsmittelliste heißt jetzt VAH-Liste (=Verbund für angewandte Hygiene) und nicht mehr DGHM-Liste.

9. *Lfd. Nr. 18.01, 18.02*

Mittel zur Haut- und Händedesinfektion, Mittel zur Desinfektion von Instrumenten

Im Verzeichnis B sind Instrumente/Hilfsmittel wie z.B. Arterienklemmen (lfd. Nr. 21.16), Instrumentenbehälter mit Deckel zur Desinfektion und Aufbewahrung (lfd. Nr. 21.18) enthalten, jedoch keine Desinfektionsmittel und keine sterilen Handschuhe.

Es wird daher gebeten die lfd. Nrn 18.01 und 18.02 auch für Verzeichnis B vorzusehen (je 1).

10. *Lfd. Nr. 22.06*

Testset zur Herzinfarkt-Diagnostik

Hier ist darauf zu achten, dass ein Testset geliefert wird, das die Diagnostik aus Nativ-Blut erlaubt.

Tests, die zentrifugiertes oder heparinisirtes/EDTA-Blut voraussetzen, wären an Bord nicht durchführbar, da entsprechende Blutentnahmeröhrchen nicht vorgesehen sind.

11. *Lfd. Nr. 23.09*

Stauschlauch

Der Stauschlauch ist im Verzeichnis B nicht vorgesehen, jedoch Infusionen (lfd. Nrn 11.01, 11.02 und 11.03).

Es wird gebeten unter lfd. Nr. 23.09 auch im Verzeichnis B mit einem Stauschlauch auszurüsten.

12. *Lfd. Nr. 23.08*

Gerät zur Absaugung, mechanische Bedienung

Es ist darauf zu achten, dass zu dem Gerät auch Absaugkatheter mitgeliefert werden (sind nicht ausdrücklich erwähnt), je 3 der Größen Charrière 14 und 16.

13. *Lfd. Nr. 27.17 *) , 24.03*

Morphinhydrochlorid, Betäubungsmittelbuch

Im MFAG-Verzeichnis wird dieses den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegende Arzneimittel ggf. auch für Verzeichnis B und C vorgesehen. Für diese Verzeichnisse ist unter lfd. Nr. 24.03 kein Betäubungsmittelbuch vorgeschrieben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Fällen der Lieferung der MFAG-Position Nr. 27.17 für Verzeichnisse B oder C auch ein Betäubungsmittelbuch zu liefern und zu führen ist.

Die Alternativausrüstung unter lfd. Nr. 27.17 mit Tramadol ist im Sinne einer Übergangslösung zu verstehen und eine frühestmögliche Nachrüstung mit dem vorgeschriebenen Morphinhydrochlorid durchzuführen.

Bei Ausrüstungen mit Morphinhydrochlorid-Ampullen unter lfd. Nr. 27.17 kann die Ausrüstung unter lfd. Nr. 5.08 angerechnet werden.

14. *Lfd. Nr. 27.25, 27.30, 27.32*

Guedel-Tubus, Handbeatmungsbeutel, Besteck zur rektalen Infusion der MFAG-Ausrüstung

Unter der lfd. Nr. 27.32 findet sich in der Bemerkungsspalte der Hinweis „bereits unter Nr. 3.13 in A1 und A2 enthalten“. Dieser Hinweis bezieht sich nicht nur auf die Rektal-Katheter (Ch 28), sondern auch auf den Irrigator.

In gleicher Weise können unter lfd. Nr. 27.25 die Guedel-Tuben in Größe 3 und 4 unter Berücksichtigung der lfd. Nr. 23.04 angerechnet werden.

Ebenso kann unter lfd. Nr. 27.30 unter Berücksichtigung der lfd. Nr. 23.06 die Lieferung auf 1 Handbeatmungsbeutel reduziert werden.

15. *Anlage Teil F*
Apothekenschrank

Die Abbildung des Apothekenschrankes in Anlage Teil F enthält präzise Angaben der Schrankmaße, z.B. zur Höhe der Schubfächer. Auf etlichen Schiffen koreanischer Werften wurde offenbar die zweite Schubladenreihe zu flach gebaut, z.T. mit fest montierten Innenfächern, so dass der vorgesehene Inhalt nicht hineinpasst.

Hier wird als Notlösung empfohlen ein anderes verfügbares Fach im Behandlungsraum, z. B. des Schreibtischunterschrankes, als Ausweichplatz zu nutzen. Wichtig ist dann, den Ausweichplatz entsprechend zu kennzeichnen sowie den eigentlich vorgesehenen Platz (z.B. Schubfach) mit einem Verweis auf den aktuellen Stauplatz zu versehen.

Auf die Beachtung der Schrankmaße der Anlage Teil F durch die koreanischen Werften soll auf allen geeigneten Wegen hingewirkt werden.

ARBEITSKREIS DER KÜSTENLÄNDER
FÜR SCHIFFSHYGIENE



Dr. med. C. Schlaich
Vorsitzende

SEE-BERUFSGENOSSENSCHAFT
- Seeärztlicher Dienst -



Dr. Schepers
Leitender Arzt